

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 8. März

1949

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) vom 26. Januar 1949 S. 45

Verordnung über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer S. 47

(Bornasche Krankheit) vom 8. Februar 1949 S. 45

Durchführungsvorschriften zum Gesetz gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen (vom 22. Oktober 1948) vom 15. Februar 1949 S. 47

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683).

Vom 26. Januar 1949.

Auf Grund des § 33 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1080) und des § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus die Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1942 (RGBl. I S. 643) wie folgt geändert:

§ 1

An die Stelle der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Reichsanstalt) tritt die Technische Hochschule München.

§ 2

Die Vorschriften der § 2 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 3, § 6 Satz 2, § 10 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 entfallen.

§ 3

Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt: „§ 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

§ 4

(1) In § 5 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Reichskasse die Bayerische Staatskasse.

(2) In § 9 tritt an die Stelle des Reichsministers des Innern das Bayerische Staatsministerium des Innern; an Stelle der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern erfolgen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger und im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1949 in Kraft.

München, den 26. Januar 1949.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel.

Verordnung

über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit).

Vom 8. Februar 1949.

Auf Grund §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 2. 1909 (RGBl. S. 519) und des Art. 67 Abs. 2 des PStrGB, wird zur Abwehr und Unterdrückung der unter den Einhufern gehäuft auftretenden ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit) verordnet:

Anzeigepflicht

§ 1

Tierärzte, die bei Ausübung ihrer Praxis oder durch Dritte Kenntnis von dem Auftreten der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung oder deren Verdacht erhalten, haben hiervon der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Ermittlung

§ 2

Ist der Ausbruch der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit) oder deren Verdacht der Kreisverwaltungsbehörde durch Anzeige oder auf anderem Wege zur amtlichen Kenntnis gekommen, so hat diese sogleich die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen.

§ 3

Der beamtete Tierarzt hat den verdächtigen Einhuferbestand unverzüglich zu untersuchen und Ermittlungen über den Stand und die Ursache der Seuche zu pflegen. Hierbei ist festzustellen, ob in dem Seuchengehöft oder außerdem in anderen Gehöften der Gemeinde erstmalig oder wiederholt die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung (Bornasche Krankheit) oder deren Verdacht aufgetreten ist. Die Stall-, Boden-, Futter- und insbesondere die Trinkwasserverhältnisse (Verunreinigung durch Zufluß aus der Jauchegrube oder Düngerstätte) sind sorgfältig zu prüfen, ferner sind die Jahreszeit, Unterbringung, Alter, Ernährungszustand, Schlagzugehörigkeit der kranken und verdächtigen Einhufer zu berücksichtigen.

Einhufer des befallenen Bestandes, die keine für Bornasche Krankheit kennzeichnenden Erscheinungen zeigen, gelten als der Ansteckung verdächtig.

Bekämpfung

§ 4

Nach Feststellung der Seuche oder ihres Verdachtes hat die Kreisverwaltungsbehörde nachstehende Maßnahmen anzuordnen:

Schutzmaßnahmen

§ 5

- An den Eingängen des Seuchengehöftes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer“ leicht sichtbar anzubringen.
- Kranke und seuchenverdächtige Einhufer sind von dem übrigen Bestand möglichst abzusondern. Die abzusondernden Einhufer dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde entfernt werden. Die zur Wartung benutzten Stallgeräte, Eimer, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.
- Räumlichkeiten, in denen sich seucheakranke oder seuchenverdächtige Einhufer befinden, dür-

fen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nur vom Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

- d) Das Betreten des Seuchengehöftes mit betriebsfremden Einhufern ist verboten.
- e) Ansteckungsverdächtige Einhufer können ohne räumliche Beschränkung zur Arbeit verwendet werden. Fremde Futter- und Tränkgeräte dürfen durch sie nicht benützt werden. Die Benützung gemeinsamer Futter- und Tränkeinrichtungen ist verboten.

§ 6

- a) Der Weidegang ist für die kranken und seuchenverdächtigen Einhufer des Seuchengehöftes verboten, für die ansteckungsverdächtigen nur zugelassen, wenn keine Berührung mit fremden Einhufern stattfinden kann. Weiden die mit kranken Einhufern beschiedt waren, sind für die Dauer mindestens eines halben Jahres für Einhufer zu sperren.
- b) Weiden und Wiesen dürfen mit Jauche und urgepacktem Dünger aus dem Seuchengehöft nicht gedüngt werden.

§ 7

Alle der Seuche verdächtigen oder als ansteckungsverdächtig geltenden Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht amtstierärztlich ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 8

Der Besitzer hat den beamteten Tierarzt von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei den ansteckungsverdächtigen Einhufern des Seuchenbestandes zu unterrichten und ihm das Verenden kranker Tiere sofort anzuzeigen

§ 9

Schlachtungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sind möglichst an einem Schlachthof im Beisein eines Tierarztes vorzunehmen. Die Tötung ist nach vorheriger Betäubung mittels Chloralhydrat (25—30 gr auf 200 ccm Wasser intravenös) ohne Beschädigung des Schädeldaches durchzuführen.

In Notfällen kann die Tötung außerhalb des Stalles an einem abgesonderten Ort mit möglichst undurchlässigem Fußboden erfolgen. Die Tötung ist hier zur Vermeidung einer Verletzung des Schädeldaches durch Genickstich vorzunehmen. Das Blut ist sorgfältig zu sammeln und unschädlich zu beseitigen. Die Schlachtstelle, Geräte, Kleider und Schuhzeug der beteiligten Personen sind zu desinfizieren.

Gefallene oder getötete Einhufer sind durch den beamteten Tierarzt zu zerlegen.

Zur Klärung des Befundes und als Unterlage für die Gewährung einer Beihilfe durch die Tierseuchenkasse sind gem. VO. vom 8. 6. 1938 (GVBl. Seite 200)

Anlage:

Übersicht über die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)

Regierungsbezirk

..... Halbjahr

Verwaltungsbezirke	Bei Beginn der Berichtszeit waren verseucht		Im Laufe der Berichtszeit wurden betroffen				Am Schlusse der Berichtszeit blieben verseucht		Stückzahl des gesamten Einhuferbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Spalte 5)	Im Laufe der Berichtszeit sind			Bemerkungen	
	Ge-meinden	Ge-höfte	Ge-meinden	Ge-höfte	Ge-meinden	Ge-höften	Ge-meinden	Ge-höfte		er-krankt	ge-fallen	ge-tötet		
														Einhufer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

der Kopf (ohne Muskulatur, Unterkiefer, Nasenteil), die hintere Hälfte des Lendenmarks, je ein Stück Leber, Milz und Niere durch den beamteten Tierarzt, oder bei Schlachtungen im Schlachthof durch den Fleischbeschauer Tierarzt schnellstens für Südbayern an die Bayer. Veterinärpolizeiliche Anstalt, Schleißheim, und für Nordbayern an die Bayer. Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg, Flurstraße 20, mit Begleitbericht einzusenden.

Desinfektion

§ 10

Die Ställe und Standplätze, in denen kranke oder seuchenverdächtige Einhufer gestanden haben, sind sofort nach Angabe des beamteten Tierarztes zu desinfizieren. Für die Desinfektion gilt § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anl. A zur MB vom 27. April 1912 GVBl. S. 403). Dabei ist vor allem dem Boden der Standplätze, den Jaucherinnen, den Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die mit den Ausscheidungen der kranken Tiere in Berührung gekommen sind, besondere Sorgfalt zu widmen. Der Dünger ist vorschriftsmäßig (§ 14 Ziff. 1 Abs. 2 der MB. a. a. O.) zu packen. Jauche und Jauchegruben sind mit Natronlauge, dicker Kalkmilch usw. zu desinfizieren.

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 11

- a) Die Seuche ist als erloschen anzusehen und die angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die erkrankten und seuchenverdächtigen Pferde gefallen, getötet oder als abgeheilt oder als unverdächtig erklärt sind,
- b) innerhalb von 3 Monaten nach Verschwinden der Krankheitserscheinungen in dem betroffenen Einhuferbestand keine Wiedererkrankung aufgetreten ist und
- c) die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen ist.

Nachrichtendienst und Berichterstattung

§ 12

- a) Von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft und von dem Erlöschen der Seuche hat die Kreisverwaltungsbehörde dem zuständigen Gestütsamt, Stammgestüt sowie der zuständigen Pferdezuchtinspektion schriftlich Kenntnis zu geben.
- b) Über das Auftreten der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer im abgelaufenen Kalenderhalbjahr haben die beamteten Tierärzte den Regierungen spätestens zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres, die Regierungen an das Staatsministerium des Innern, spätestens zum 15. Februar und 15. August zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erlassen. Dem Bericht ist eine Übersicht für die betroffenen Verwaltungsbezirke nach dem Muster der Anlage beizugeben.

Strafbestimmungen**§ 13**

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden nach Art. 67 PStRGB., Zu widerhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Schlußbestimmung**§ 14**

Die Verordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.
München, den 8. Februar 1949.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister.

Durchführungsvorschriften**zum Gesetz gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 22. 10. 1948**

Vom 15. Februar 1949.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 22. 10. 1948 — GVBl. S. 240 — werden folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

Zu § 1

(1) Betriebe des privaten Rechts sind alle Betriebe der Privatwirtschaft sowie Regiebetriebe der öffentlichen Hand und gemischtwirtschaftliche Betriebe, wenn sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen und nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

(2) Als schriftliche Anzeige im Sinne des Gesetzes ist auch eine telegraphische Anzeige zulässig, sofern das Telegramm schriftlich aufgegeben ist und das der Post übergebene Aufgabetelegramm ordnungsgemäß eigenhändig unterschrieben war.

(3) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Betriebes,
- b) Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer,
- c) Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassungen,
- d) Zahl der im Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer,
- e) Arbeitnehmergruppen, die entlassen werden sollen (Arbeiter oder Angestellte, gelernte oder ungelernte Arbeiter, Facharbeiter usw.),
- f) Zahl der von jeder dieser Gruppen zu entlassenden Arbeitnehmer,
- g) Grund der beabsichtigten Entlassungen.

(4) Unter Entlassung ist die wirkliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen, so daß die Anzeige bei langen Kündigungsfristen auch nach dem Ausspruch der Kündigung, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erstatten ist.

(5) Bei der Beurteilung über die Anzeigepflicht von Entlassungen im Sinne des § 1 sind alle Entlassungen, die innerhalb von vier Wochen erfolgen, zusammenzuzählen.

Zu § 3

(1) Das Arbeitsamt hat dem antragstellenden Betrieb den Eingang der erstatteten Anzeige unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so sind die Entlassungen während der Sperrfrist von vier Wochen bzw. während der gemäß § 4 angeordneten verlängerten Sperrfrist unwirksam.

Zu § 4

(1) In der Anordnung des Ausschusses muß zum Ausdruck kommen, zu welchem Zeitpunkt die Genehmigung der angezeigten Entlassungen wirksam wird. Die Rückwirkung setzt voraus, daß die sonstigen Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, insbesondere, daß die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

(2) Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes vom 1. 8. 1947 — BGVBl. Nr. 13 — bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Zu § 5

(1) Der Ausschuss kann Kurzarbeit auch nur für einen Teil der Sperrfrist zulassen, und wenn die Gründe für Kurzarbeit später fortfallen, die Zulassung wieder aufheben.

(2) Die Kurzarbeit kann für die gesamte Belegschaft oder nur für eine Betriebsabteilung oder auch nur für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zugelassen werden. Durch die Zulassung der Kurzarbeit entfallen alle Beschränkungen für die Durchführung einer Arbeitsstreckung. Durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern eingeführte Kurzarbeit bedarf nicht der Zustimmung durch den Ausschuss. Umgekehrt kann der Ausschuss aber auch nicht die Verlängerung der Arbeitszeit anordnen, wenn im Betrieb bereits verkürzt gearbeitet wird.

(3) Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung, Kurzarbeit einzuführen, Gebrauch, so hat er den Arbeitnehmern gegenüber die Arbeitsstreckung unter Angabe des Zeitpunktes, ab welchem sie eintreten soll, anzukündigen. Die Ermächtigung hat höchstens für die Dauer der Sperrfrist Geltung. Nach deren Ablauf leben die alten Arbeitsbedingungen wieder auf und etwaige, sich aus den einzelvertraglichen oder tariflichen Regelungen ergebenden Hinderungsgründe für die Durchführung der Arbeitsstreckung werden wieder wirksam.

(4) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage ist Sache des Arbeitgebers im Benehmen mit dem Betriebsrat. Fällt ein gesetzlicher Feiertag in eine Woche, in der verkürzt gearbeitet wird, so darf dadurch die Wochenarbeitszeit nicht unter 24 Stunden herabgedrückt werden.

(5) Für die Feststellung des Zeitpunktes, von dem an die Lohnkürzung eintreten kann, ist im Zweifel der Einzelvertrag oder die tarifliche Regelung maßgebend. Enthalten diese Quellen keine diesbezügliche Bestimmung, so wird die Lohnkürzung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis im Falle der Kündigung nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen endigen würde. Unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen Vorschriften zu verstehen, die für alle Arbeitnehmer einer bestimmten Gattung gelten. Besondere Kündigungsvorschriften (z. B. für Schwerbeschädigte, ältere Angestellte usw.) kommen hierbei nicht in Betracht.

(6) Die Zulassung der Einführung von Kurzarbeit schließt für Betriebe, die nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. 1. 1948 — BGVBl. S. 14 — ausgenommen sind, die Anerkennung der allgemeinen betrieblichen Voraussetzungen (unvermeidbarer Arbeitsausfall wegen Arbeitsmangels) für die Anwendung der Verordnung Nr. 143 ein. Der Ausschuss soll Kurzarbeit jedoch möglichst nur zulassen, nachdem klaggestellt ist, daß die Zahlung von Kurzarbeiterunterstützung an die betroffenen Arbeitnehmer gewährleistet ist.

(7) Die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gemäß § 9 der Verordnung Nr. 143 wird durch die Zulassung des Ausschusses nicht berührt. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige ist jedoch im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. entschuldbar, wenn die Anzeige innerhalb 14 Tagen nach der Entscheidung durch den Ausschuss eingeht. Der Arbeitgeber ist in der Mitteilung gemäß § 9 des Gesetzes auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

(8) Abs. 6 und 7 sind für die nach dem Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels vom 23. 12. 1948 — BGVBl. 1949 S. 2 — zu gewährende Lohnausfallvergütung entsprechend anzuwenden.

Zu § 6

Es genügt nicht, wenn während der Frist von vier Wochen (Freifrist) lediglich die Kündigungen ausgesprochen werden, vielmehr müssen die Arbeitsverhältnisse innerhalb dieser Frist tatsächlich beendet sein.

Zu § 7

(1) Der Leiter des Arbeitsamtes erholt von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und von den Gewerkschaften Vorschlagslisten, die eine genügende Anzahl von Vertretern der in Frage kommenden Wirtschaftszweige enthalten sollen.

(2) Wenn die bestellten Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Person des Vorsitzenden, der der Arbeitsverwaltung angehören muß, nicht einigen, nimmt der Leiter des Arbeitsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz im Ausschuß ein.

(3) Auf die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Ausschuß finden die §§ 21—26 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. 12. 46 sinngemäß Anwendung. Hinsichtlich der Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Ausschußmitgliedsamtes erwachsenden Verdienstausfalls, sowie hinsichtlich des Ersatzes der baren Auslagen gelten die Bestimmungen des § 9 der „Geschäftsordnung gemäß § 8 der Verordnung über die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern“ vom 1. 3. 1947 (Amtsblatt des B. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge Nr. 6/47 vom 1. 4. 1947).

(4) Alle Maßnahmen und Feststellungen, die das Arbeitsamt und der Ausschuß auf Grund der Anzeige gemäß § 1 getroffen haben, sind in einem Protokoll zusammenzufassen. Dieses Protokoll wird durch die eingehend begründeten Entscheidungen des Ausschusses ergänzt und ist von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Zu § 8

Während der in § 3 genannten Frist (Sperrfrist) hat der Ausschuß alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen zu volkswirtschaftlich nachteiligen Massenentlassungen oder Stilllegungen zu beheben. Seine Tätigkeit soll in diesem Umkreis lediglich eine unterstützende sein. Er darf daher nicht auf ein dauerndes Verbot der Massenentlassung oder der Stilllegung hinzielen, sofern diese volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 9

(1) Der Ausschuß hat bei den Entscheidungen sowohl das Interesse des Unternehmers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Genehmigung kann auch nur für einen Teil der beantragten Entlassungen erteilt werden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden (z. B. Verpflichtung zur Wiedereinstellung bei neuerlichem Arbeitskräftebedarf).

(3) Eine nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 — RGBl. I S. 1685 — erforderliche Zustimmung zur Kündigung der Arbeitsverhältnisse ist mit der Zustimmung des Ausschusses zu den angezeigten Massenentlassungen zu verbinden. Die Entscheidung des Ausschusses hat eine dies ausdrücklich erklärende Bestimmung zu enthalten.

(4) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so sind Entlassungen in einem diesem Gesetz zugrunde liegenden Ausmaß während der Sperrfrist (§§ 3 und 4) unwirksam.

Zu § 10

(1) Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung binnen acht Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidungen bei demjenigen Arbeitsamt einzureichen, dessen Ausschuß die Entscheidung gefällt hat. Das Arbeitsamt hat die Beschwerde unter Beifügung des gesamten einschlägigen Aktenmaterials unverzüglich an das zuständige Landesarbeitsamt weiterzuleiten.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter erholen von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und von den Gewerkschaften Vorschlagslisten, die eine genügende Anzahl von Vertretern der in Frage kommenden Wirtschaftszweige enthalten sollen. Die Vertreter der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung werden von den zuständigen Ministerien berufen (§ 13). Auf die Mitglieder des Beschwerdeausschusses findet § 37 des Arbeitsgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Hinsichtlich der Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Ausschußmitgliedsamtes erwachsenden Verdienstausfalls sowie hinsichtlich des Ersatzes der baren Auslagen gelten die Bestimmungen des § 9 der „Geschäftsordnung gemäß § 8 der Verordnung über die beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern“ vom 1. 3. 1947 (Amtsblatt des B. Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge Nr. 6/47 vom 1. 4. 1947).

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren des Beschwerdeausschusses und seine Entscheidungen die gleichen Grundsätze wie für das Verfahren und die Entscheidungen des Ausschusses beim Arbeitsamt (Durchführungsvorschrift zu § 7 Abs. 4 und zu § 9).

(5) Das Landesarbeitsamt teilt dem Arbeitgeber die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses schriftlich mit. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Zu § 11

(1) Saisonbetriebe sind solche, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten, sei es weil ihre technische Führung oder ihr Zweck (z. B. Ziegeleien, offene Badeanstalten und dergl.) oder weil jahreszeitlich bedingter verstärkter Absatz (Christbaumschmuck, Faschingsartikel und dgl.) die verstärkte Arbeit bedingen.

(2) Kampagnebetriebe sind solche, die regelmäßig ohne Rücksicht auf den Grund nicht mehr als drei Monate im Jahr arbeiten. In der Hauptsache kommen hier Betriebe in Betracht, die Ernteerzeugnisse verhältnismäßig rasch verarbeiten müssen (Zuckerfabriken, Frucht- oder Gemüsekonservenfabriken und dergl.), aber auch andere Betriebe können hierunter fallen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahr arbeiten.

(3) Auch die Saison- und Kampagnebetriebe sind zur Anzeige von Massenentlassungen im Sinne des Gesetzes verpflichtet, wenn die Entlassungen nicht durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind, sondern auf anderen Gründen beruhen, z. B. der Betrieb aus Konjunkturgünden vor dem üblichen Ende der Saison vorzeitig geschlossen wird.

Zu § 12

Die Verhängung der Strafen und die Einziehung von Gegenständen ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Inkrattreten

Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. November 1948 in Kraft.

München, 15. Februar 1949.

Der Bayer. Staatsminister f. Arbeit u. Soz. Fürsorge
Krehle.